

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1035001/008-01

Bezug	Bearbeiter	02742/9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Grohs		12543	29. Mai 2001

Betrifft  
NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, Änderung

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 30.05.2001 Ltg.- <b>767/G-5/1-2001</b> Ko-Ausschuss
--

## HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft jene Problembereiche, mit welchen die Wahlbehörden und die wahlwerbenden Parteien im Zuge des Verfahrens für die allgemeine Gemeinderatswahl am 2. April 2000 in verstärktem Maße konfrontiert worden sind. Im besonderen ist es Ziel des Entwurfes, aufgetretene Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und als entbehrlich erkannten Aufwand zu vermeiden, um einen möglichst unkomplizierten und sparsamen Gesetzesvollzug zu ermöglichen.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 115 Abs.2 B-VG.

Der Aufwand des Bundes und des Landes sowie die Aufwendungen der Normadressaten werden durch diesen Entwurf nicht berührt. Der Aufwand der Gemeinden wird auf Grund der Änderung der Auflagefrist für das Wählerverzeichnis eine deutliche Entlastung erfahren.

Im Einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

Zu Z.1:

Bislang erfolgt die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörden nach dem Verhältnis der bei der letzten allgemeinen Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen ( § 13 Abs.2). Für die vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen im Jahr 2000 gebildeten Gemeindewahlbehörden waren (im Regelfall) die Stärkeverhältnisse der Gemeinderatswahl 1995 maßgeblich. Da die Wahlbehörden bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt bleiben (§ 6 Abs.2 erster Satz), sind beispielsweise diese nach den Stärkeverhältnissen der Gemeinderatswahl 1995 gebildeten Gemeindewahlbehörden bis zur nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl (voraussichtlich im Jahr 2005) in Funktion. Nunmehr sollen Gemeindewahlbehörden bereits im Anschluss an die jeweils letzte Gemeinderatswahl neu gebildet werden, wenn sich auf Grund der bei dieser Wahl erzielten Parteisummen (z.B. bei geänderten Mehrheitsverhältnissen) eine neue Zusammensetzung der Mitglieder (Beisitzer und Vertrauenspersonen) Gemeindewahlbehörde ergeben würde. Ansonsten sollen die Gemeindewahlbehörden unverändert im Amt verbleiben.

Zu Z.2 und 3:

Die mit der Bestellung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern von Gemeinde-, Sprengel- und besonderen Wahlbehörden betrauten Organe sind im zunehmenden Maße mit dem Umstand konfrontiert, dass anspruchsberechtigte Wahlparteien nicht in der Lage sind, entsprechende Besetzungsvorschläge zu erstatten. Die bisherige Regelung, die die vollständige Besetzung der Wahlbehörden dadurch sicherstellen sollte, dass Beisitzer und Ersatzmitglieder unter Bedachtnahme auf das bei der letzten Gemeinderatswahl festgestellte Verhältnis der einzelnen Parteien bestellt werden sollten, hat sich bei den Gemeinderatswahlen 1995 und 2000 als praxisfremd und darüber hinaus als kaum vollzugstauglich erwiesen. Das Problem lässt sich auch nicht mit der Anordnung des § 6 Abs.5, wonach der Vorstand jener Behörden, an deren Sitz die Wahlbehörden gebildet wurden, diesen die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung stellen muss, lösen, denn Hilfskräfte (das sind insbesondere Ordner und Aufseher) können die Tätigkeit

von nicht namhaft gemachten Beisitzern nicht supplieren. Es soll daher – soweit der Mangel des Besetzungsvorschlages reicht – die Besetzung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern unterbleiben. Die Wahlbehörden würden demnach, wie schon bisher aufgrund der bislang geübten Praxis, nicht vollständig besetzt sein.

Sollte eine Wahlbehörde infolge unzureichender Besetzung nicht beschlussfähig sein, trifft der Vorsitzende nach § 16 Abs.5 notwendige Maßnahmen, anstelle der bisher genannten dringenden Maßnahmen, selbsttätig. Die bisherige Beschränkung des Vorsitzenden auf die Vornahme dringender Maßnahmen schränkte dessen Handlungsfähigkeit zu stark ein und verblieb stets die Frage im Raum, ob eine Maßnahme tatsächlich „dringend“ war.

Im übrigen soll klargestellt werden, dass diese Anordnung auch für den Wahltag selbst gilt.

Zu Z.4:

Die zeitliche Einschränkung der (bisher zehntägigen) Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht erscheint notwendig, weil das Angebot, auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Einsicht zu nehmen, kaum genutzt worden ist, den Gemeinden aber erhebliche Kosten (Überstundenzuschläge für das eingesetzte Personal) verursacht hat.

Bei einer Auflagefrist von zehn Werktagen würde das Fristende gegenüber der bisherigen Gesetzeslage um zumindest zwei Tage (unter Umständen aber auch um vier oder fünf Tage) in die Zukunft verschoben werden. Das Wahlverfahren ist aber ausnahmslos durch besonders knappe Fristen gekennzeichnet; beispielsweise muss die Bezirkswahlbehörde über Berufungen gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis spätestens 46 Tage nach dem Stichtag entscheiden (§ 26 Abs.3). Ohne Verkürzung

der Einsichtsfrist wäre aber diese knappe Entscheidungsfrist von der Berufungsinstanz (Bezirkswahlbehörden) nicht einzuhalten. Die Verkürzung der Auflagefrist erweist sich somit als systemimmanent.

Samstage sind keine Werktage im Sinne dieser Gesetzesstelle.

Es ist nicht erforderlich, dass die fünf Werktage unmittelbar aufeinanderfolgen. Die Auflagefrist kann daher durch Samstage, Sonntage und Feiertage unterbrochen werden: Beginnt beispielsweise die Auflagefrist an einem Montag und ist der folgende Mittwoch ein Feiertag, so hat die Auflage des Wählerverzeichnisses am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und am Montag der folgenden Woche zu erfolgen.

Im übrigen soll die besonders unklare Anordnung, die Einsicht müsse auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit möglich sein, durch eine zu Zweifeln nicht Anlass bietende Festlegung eines zeitlichen Mindeststandards für die Einsichtsfrist ersetzt werden. Die Amtsstunden sind gemäß § 13 Abs.3 AVG an der Amtstafel kundzumachen; darüber hinaus ist beabsichtigt, das Muster 5 (Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses) der Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350/2, entsprechend anzupassen, sodass auch aus der Kundmachung die für die Einsichtnahme zur Verfügung stehenden Stunden ersichtlich sind.

Unter Amtsstunden sind die für den Dienstbetrieb (und nicht die für den Parteienverkehr) bestimmten Zeiten zu verstehen. Amtsstunden in einem geringerem Ausmaß als vier Stunden sind während der Auflagefrist entsprechend zu erstrecken. Die Mindestvorgabe von vier Stunden für die Auflage des Wählerverzeichnisses soll im übrigen auch für jenen Tag gelten, an dem die Einsicht bis 20 Uhr zu ermöglichen ist (Beginn der Einsichtsfrist somit spätestens um 16 Uhr).

In jenen Gemeinden, die über eine entsprechende EDV-Ausstattung verfügen, soll auch ein Zugriff auf das Wählerverzeichnis mittels Bildschirm oder Terminal ermöglicht werden. Die über eine entsprechende EDV-Ausstattung verfügenden Gemeinden sollen lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet sein, die Einsicht auch auf elektronischem Weg zu

ermöglichen. Dabei sollen technische Vorkehrungen getroffen werden, dass lediglich die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und nicht ein Ausdruck oder ein Bearbeiten der Daten ermöglicht wird. Das Wählerverzeichnis soll jedenfalls nicht über das Internet bereitgestellt werden.

Zu Z.5:

Trotz Verkürzung der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis soll wie bisher die Einspruchsfrist zehn Tage betragen. Mündliche Einsprüche können nur während der Amtsstunden (somit üblicherweise nicht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) eingebracht werden.

Zu Z.6:

Die aufgrund der bisherigen Gesetzeslage nicht eindeutig beantwortbare Frage, ob eine allfällige Kurzbezeichnung, die auch am amtlichen Stimmzettel anzuführen ist (vgl. § 46 Abs.2 erster Satz NÖ GRWO 1994), in die maximal zulässige Anzahl von sechs Worten für die unterscheidende Parteibezeichnung einzurechnen ist, soll hiemit klargestellt werden.

Zu Z.7:

Die Neufassung dient der besseren Übersicht und damit auch der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Zu Z.8:

Die bisherige Vorschrift des § 32 Abs.2 war schwer lesbar und in ihrem Aufbau unsystematisch.

Die nicht verbesserungsfähigen Mängel von Wahlvorschlägen sind (wie bisher) taxativ aufgezählt. Deutlicher als in der bisherigen Fassung soll zum Ausdruck kommen, dass

auch jene Mängel einer Verbesserung zugänglich sind und daher die Wahlbehörde zur Erteilung eines Verbesserungsauftrages verpflichtet, die im Falle des Fehlschlagens des Verbesserungsauftrages die Streichung der Parteibezeichnung nach sich ziehen (siehe auch § 31 Abs.1 idF der Z.5 dieses Entwurfes).

Zu Z.9:

Diese Bestimmung hat die Verhinderung von Scheinkandidaturen zum Ziel. Solche liegen dann vor, wenn die auf dem Wahlvorschlag aufscheinenden Personen die Kandidatur gar nicht ernsthaft betreiben, wie dies ihr kollektiver Verzicht zum Ausdruck bringt, sondern erfolgt deren Kandidatur lediglich in der Absicht, dass die Wahlpartei auch nach Ablauf der Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen nach § 29 Abs.1 die elftägige „Nachfrist“ des § 33 zur Suche und Anwerbung von Wahlwerbern nutzen kann.

Zu Z.10 und Z.11:

Bei der Gemeinderatswahl vom 2. April 2000 wurde erstmals die gehäufte Verbreitung und Verwendung nichtamtlicher Stimmzettel registriert, die zusätzlich zu der Namensnennung von Bewerbern auch deren (aufgedruckte) Portraitfotos enthielten. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll festgeschrieben werden, dass alle Kategorien von Aufdrucken (beispielsweise färbige, schwarz/weiße, durch Kopie, von einer Druckerei oder auf einem PC-Drucker hergestellte Aufdrucke), mit welchen Personen abgebildet werden (dazu zählen nicht nur Fotos, sondern etwa auch alle Arten von Zeichnungen, Karikaturen, etc.), die Ungültigkeit des Stimmzettels nach sich ziehen.

Wenn dagegen der Wähler selbst den Stimmzettel beispielsweise mit einer Zeichnung versieht, so gilt dies gemäß § 47 Abs.6 (neu) nicht als Ungültigkeitsgrund.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
K n o t z e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung